

Finanzordnung des Turnvereins Trennfurt 1908 e.V.

§ 1

Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft ist sparsam zu führen.

§ 2

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr wird vom Kassenwart aufgestellt und vom Vorstand genehmigt. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.

§ 3

Jahresabschluß

Der Jahresabschluß besteht aus der Vermögensübersicht und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. In der Vermögensübersicht sind die Vermögenswerte und Schuldposten darzustellen. In der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushaltsplanes nachzuweisen.

Der Jahresabschluß ist durch den Vermögenswart und die gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

Nach der Prüfung hat der Kassenwart dem Vorstand den Jahresabschluß zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfer vorzulegen.

Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung (Kassenbericht).

§ 4

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 5

Zahlungsanweisungen

Ausgaben dürfen grundsätzlich nur vom Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB angewiesen werden. Abteilungsleiter haben das Recht, Ausgaben bis zu einer Höhe von € 200,- in eigener Verantwortung und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel anzuweisen. Dabei muß sichergestellt sein, daß für jede Ausgabe ein ordnungsgemäßer Beleg (Rechnung, Quittung) ggf. ein Eigenbeleg vorhanden ist.

Die Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

§ 6

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über ein Bankkonto des Vereins abzuwickeln.

Die einzelnen Abteilungen dürfen keine eigenen Bankkonten und Barkassen führen.

§ 7

Abrechnungen der Abteilungen

Einnahmen und Ausgaben von Abteilungen, die im Rahmen von Veranstaltungen anfallen, sind kurzfristig, d.h. innerhalb von vier Wochen vom Abteilungsleiter mit dem Kassenwart abzurechnen. Hierbei ist der § 5 zu beachten.

§ 8

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushalts ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) den Abteilungsleitern bis zu einer Summe von € 200,-
 - b) dem 1. Vorsitzenden allein bis zu einer Summe von € 500,-
 - c) dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam bis zu einer Höhe von € 1.000,- Der Gesamtvorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.
2. Bei Beträgen zwischen € 1.000,- und € 5.000,- ist vor Eingehen entsprechender Verbindlichkeiten die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

3. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die den Betrag von € 5.000,- übersteigen, ist im Vereinsausschuß zu erörtern und von diesem zu genehmigen.
4. Anschaffungen über € 15.000,- bedürfen außerdem der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9

Übungsleitervergütung

Die Übungsleiter werden nach den jeweils gültigen Richtlinien des Freistaates Bayern vergütet und nach den Beschlüssen des Vorstandes bezahlt.

§ 10

Vergütung von Fahrtgeld

Für Fahrten zum Zwecke des Vereins gewährt der TV Trennfurt einen Fahrtkostenzuschuß. Die Höhe der Kostenpauschale wird von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 11

Schlußbestimmung

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

Beschlossen in der Generalversammlung am 07. April 2004.